

Web-Shop Geschäfts- und Softwarenutzungsbedingungen der CURSOR Software AG und Admin-Scout Bereitstellungsvereinbarung

Stand: 01.07.2017

Das vorliegende Dokument besteht aus zwei Verträgen.

Teil I, umfasst die Web-Shop Geschäfts- und Software-Nutzungsbedingungen der CURSOR Software AG. Teil I ist allgemein gültig für Leistungen, die über den Web-Shop der CURSOR Software AG angeboten und bezogen werden.

Teil II, umfasst die Admin-Scout Bereitstellungsvereinbarung. Dieser Teil kommt nur für Kunden zur Anwendung die eine Admin-Scout Appliance beziehen und einsetzen (Admin-Scout / Intel-x86 Package oder Admin-Scout / ARM64 Package).

Teil I

Web-Shop Geschäfts- und Softwarenutzungsbedingungen der CURSOR Software AG

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Web-Shop Lieferungen und Leistungen der CURSOR Software AG (nachstehend CURSOR) gelten die nachstehenden Bedingungen.

Der Verkauf erfolgt ausschließlich an Geschäftskunden und im Gebiet der Europäischen Union sowie der Schweiz.

Soweit geschäftsnotwendig, ist CURSOR befugt, die Daten des Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze (insbesondere § 28 BDSG) per elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.

2. Vertragserklärungen

Die Darstellung der Produkte im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Online-Katalog dar. Sämtliche Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. CURSOR ist jederzeit berechtigt, seine Produkte und Leistungen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Durch Anklicken des Buttons „Kaufen“ / „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren ab.

Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und Leistung sowie den Leistungszeitpunkt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von CURSOR in Textform maßgebend.

3. Preise, Aufrechnung

Sämtliche Preise gelten „ab Werk“ CURSOR, Gießen (EXW-Incoterms 2010 d.h. zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackung. Die Umsatzsteuer wird von CURSOR mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet.

Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss, ist CURSOR berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung oder Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder der Leistung in der Weise anzupassen. Die Anpassung erfolgt, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle von CURSOR stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Zulieferern nötig ist. Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb von drei Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.

Die Preise für Tagessätze beziehen sich auf einen Arbeitstag von 8 Stunden.

Dienstleistungen an Wochenenden oder bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen, sowie an Feiertagen im Bundesland Hessen, werden berechnet mit 50% Zuschlag zum Einzelpreis.

Nebenkosten wie Spesen, Übernachtungskosten, Fahrtkosten und Fahrtzeiten werden nach Aufwand berechnet und sind in Angebotspreisen nicht enthalten.

Spesen

Tagespauschale in Deutschland € 24,00

Für Reisen außerhalb Deutschlands gelten die gesetzlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen.

Fahrtkosten je Fahrtkilometer: € 0,55

Fahrtzeiten sind Arbeitszeiten: Stundensatz der Hauptleistung

Weitere Kosten: nach Beleg.

4. Lieferung, Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ CURSOR, Gießen (EXW-Incoterms 2010). Die Lieferung von Software erfolgt per Download. Die Installation der Software auf der Systemumgebung des Kunden erfolgt gemäß gesonderter Vereinbarung. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffheitsgarantien dar.

5. Umfang der Rechtseinräumung

CURSOR räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen ein. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, bezieht sich dieses Recht auf eine Einzelplatznutzung.

Die Rechtseinräumung gilt nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Übertragung der Nutzungsrechte auf die Nutzung durch die in den Einzelaufträgen namentlich benannten Personen an dem von ihnen verwendeten Computerarbeitsplatz beschränkt.

Der Kunde darf die Software nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck und zum Eigenbedarf nutzen. Die gewerbliche Vermietung ist untersagt.

Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Der Kunde ist für Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c) Nr. 1 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt oder die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software dies ausdrücklich vorsieht.

Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e) UrhG berechtigt und erst, wenn CURSOR nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

Überlässt CURSOR dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt CURSOR eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von CURSOR, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. CURSOR räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich des Vorgenannten – nicht gestattet.

Bei durch CURSOR vertriebener Software von Drittherstellern gelten die Nutzungsbedingungen der Dritthersteller vorrangig. CURSOR wird dem Lizenznehmer diese Bedingungen gerne auf Wunsch zur Verfügung stellen bzw. ihm Zugang zu ihnen verschaffen.

6. Zahlungsbedingungen

Zahlungen des Kunden erfolgen im Voraus. Zahlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

7. Lieferverzug, höhere Gewalt

Liefertermine gelten nur „ca.“, sofern sie CURSOR nicht in Textform als verbindlich bezeichnet hat. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, CURSOR hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von CURSOR zu vertretenden Gründen überschritten, so hat der Kunde CURSOR in Textform eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Lieferung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Kunde deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, CURSOR dies zuvor in Textform unter ausdrücklicher Aufforderung zur Lieferung

verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen.

Verzögert sich ein vereinbarter Liefertermin aus von CURSOR nicht zu vertretenden Gründen, weil CURSOR trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden sind, so verlängern sich die Fristen von CURSOR angemessen. Hat CURSOR den Kunden über das Leistungshindernis ordnungsgemäß informiert und ist es nicht nur von vorübergehender Natur, ist CURSOR berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

Bei höherer Gewalt ruhen die Lieferpflichten von CURSOR; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist CURSOR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Wenn Unterlieferanten von CURSOR aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern, so gilt vorgenannter Absatz entsprechend.

Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass von CURSOR gelieferte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten entsprechend dem Stand der Technik und der Sensibilität der Daten sichern, mindestens jedoch einmal täglich. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar vor und nach der Installation Performancetests durchzuführen und die Ergebnisse CURSOR mitzuteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen von CURSOR unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB).

Voraussetzung für die Nacherfüllung gemäß Ziffer 9 ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, bei Software das Modul, in dem der Fehler auf-

getreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

9. Sach- und Rechtsmängel

CURSOR verschafft dem Kunden Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Lieferung oder Leistung führen, bleiben außer Betracht. Bei Softwarelieferungen sind insbesondere keine Mängel solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Softwareumgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren.

Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, hat CURSOR nicht einzustehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

Soweit Lieferungen und Leistungen von CURSOR mangelhaft sind und dies vom Kunden rechtzeitig in Textform gemäß § 377 HGB beanstandet wurde, wird CURSOR nach seiner Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist CURSOR Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren. Bei Software kann die Nacherfüllung insbesondere durch Überlassung einer neuen Programmversion oder dadurch erfolgen, dass CURSOR zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Umgehungslösung). Eine neue Programmversion muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem CURSOR dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. CURSOR kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet dieser CURSOR unverzüglich in Textform. CURSOR wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. CURSOR wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen notwendigen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen. Pflichtwidrig ist es in diesem Zusammenhang insbesondere auch, wenn der Lizenznehmer Ansprüche Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CURSOR anerkennt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Kunde CURSOR dies zuvor ausdrücklich in Textform mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

10. Schadensersatz

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Regelung in Ziffer 9 hinausgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. CURSOR haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haftet CURSOR nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit die vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CURSOR.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ein Personenschaden vorliegt oder ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsgesetz besteht. Dasselbe gilt, soweit CURSOR eine der Haftungsbeschränkung entgegenstehende Garantie für die Beschaffenheit der vertraglichen Leistung übernommen haben.

Sofern CURSOR leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

Darüber hinaus haftet CURSOR nur im Rahmen der bei sich bestehenden Versicherungsdeckung, soweit CURSOR gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist und aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.

Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für die in Ziffern 9 und 10 geregelten Ansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 9 Abs. 2 (Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz) und soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder in sonstigen Fällen längere Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Lieferung herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Für sonstige Ansprüche des Kunden gilt Abs. 1 entsprechend.

12. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen von CURSOR bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis alleiniges Eigentum von CURSOR („Vorbehaltsware“).

Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit Zustimmung von CURSOR be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Kunde wird vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges spezifisches Know-how (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), über die er im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von CURSOR Kenntnis erhält, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Abschluss und Inhalt dieses Vertrages. Er wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- dem Kunden bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
- rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
- allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
- von CURSOR freigegeben werden.

Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses wird der Kunde alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch von CURSOR vernichten und hierüber einen Nachweis erbringen.

Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Parteien bezwecken keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der anderen Partei.

Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Parteien. Die personenbezogenen Daten werden von den Parteien in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

14. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform und der jeweiligen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das Formerfordernis gilt auch für dessen Aufhebung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung am nächsten kommt.

Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

Sofern der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Web-Shop Geschäfts- und Softwarenutzungsbedingungen der Geschäftssitz von CURSOR. CURSOR ist jedoch auch berechtigt, dazu den Geschäftssitz des Kunden zu wählen.

15. Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Rechnungsdatum

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die CURSOR Software AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

CURSOR Software AG
Friedrich-List-Straße 31
35398 Gießen
Telefon 0641/40000-0
Telefax 0641/40000-666
info@cursor.de
www.cursor.de

Teil II

Admin-Scout Bereitstellungsvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die zeitlich befristete Bereitstellung von Software und Serviceleistungen durch

CURSOR Software AG
Friedrich-List-Straße 31
35398 Gießen | Germany
(nachfolgend CURSOR genannt).

Mit dem Auslösen einer Bestellung über Admin-Scout Software und Serviceleistungen, wird diese Bereitstellungsvereinbarung zwischen dem bestellenden Unternehmen (nachfolgend Servicennehmer genannt) und CURSOR geschlossen.

Der Servicennehmer ist ein Unternehmen mit Geschäftssitz in der Europäischen Union oder der Schweiz. Außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz, sowie gegenüber Privatpersonen, kommt diese Bereitstellungsvereinbarung nicht zur Anwendung. Für diese Fälle sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Grundlagen

Der Admin-Scout für Informix (der Admin-Scout) ist eine Kombination aus verschiedenen Softwarekomponenten mit dem Ziel die Administration von IBM Informix Datenbanken zu unterstützen. Der Admin-Scout wird im Rahmen dieser Bereitstellungsvereinbarung dem Servicennehmer als virtuelle Appliance zur Verfügung gestellt (die Appliance). CURSOR bietet Portierungen der Appliance für ARM64 und Intel-x86 Plattformen an.

Die Appliance umfasst einen Server auf Basis eines Debian GNU/Linux Betriebssystems (Debian oder Raspbian), einschließlich unterstützender Software für den Aufbau eines Webservers.

Der Server dient als Plattform für System- und Datenbank Monitoring Software. Für das System-Monitoring ist die Open-Source Software Icinga 2 und für das Datenbank-Monitoring das IBM OpenAdmin Tool for Informix (das OpenAdmin Tool) vorinstalliert.

1.) Vertragsgegenstände

1.1 CURSOR Erweiterungen

CURSOR stellt mit dem Admin-Scout Erweiterungen aus eigener Entwicklung zur Verfügung. Diese Erweiterungen sind die Admin-Scout Skripte, das Admin-Scout Plug-in Paket, sowie die Admin-Scout Konsole. Das Admin-Scout Plug-In Paket ist in das vorinstallierte OpenAdmin Tool integriert. Der Zugriff auf das Plug-In Paket erfolgt über das OpenAdmin Tool.

Die CURSOR Erweiterungen unterliegen einer beständigen Weiterentwicklung. Der Leistungsumfang ist der aktuellen technischen Dokumentation zu entnehmen, die mit der Appliance ausgeliefert wird.

CURSOR stellt zu den Erweiterungen die für den Anwender relevante Dokumentation online auf der Appliance zur Verfügung. Die Dokumentation wird im Zuge der Weiterentwicklung jeweils aktuell ergänzt.

1.2 CURSOR Serviceleistungen

Die Bereitstellung des Admin-Scouts umfasst vorausgehende Dienstleistungen wie Installation und Integration der Software in die Appliance. Es erfolgt vor der Auslieferung eine Grundkonfiguration der Monitoring Software und insbesondere eine Vorbelegung von Kenngrößen mit praxisrelevanten Werten.

CURSOR bietet dem Servicennehmer regelmäßig Weiterentwicklungen zu den unter 1.1 beschriebenen CURSOR Erweiterungen an. Updates zur Appliance, zur System- oder zur Datenbank-Monitoring Software, werden zur Verfügung gestellt wenn ihr Einsatz technisch notwendig oder funktional sinnvoll ist. Die Entscheidung hierzu liegt bei CURSOR.

Benachrichtigungen über Weiterentwicklungen werden dem Servicennehmer oder einem benannten Mitarbeiter des Servicennehmers via E-Mail mitgeteilt. Die Bereitstellung der Programm Images und Updates erfolgt über die Website der CURSOR Service Distribution (www.cursor-distribution.de). Ein Download der Programme durch den Servicennehmer oder seinen Mitarbeiter, ist nur nach vorheriger Registrierung bzw. Anmeldung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung möglich.

2.) Nutzung

2.1 Bereitstellung

Der Umfang der von CURSOR bereit gestellten Leistungen, umfasst die Punkte 1.1 und 1.2. CURSOR überlässt dem Servicenehmer die Vertragsgegenstände gegen Gebühr zur Nutzung innerhalb eines festgelegten Zeitraums.

Der Servicenehmer erwirbt mit der Bereitstellung keine Eigentumsrechte an den Vertragsgegenständen und kein Nutzungsrecht über den vereinbarten Zeitraum hinaus.

2.2 Umfang der Nutzung

Der Admin-Scout wird personenunabhängig bereitgestellt und kann von mehreren Administratoren genutzt werden. CURSOR macht keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der überwachten Server und Instanzen.

Die Nutzung der Vertragsgegenstände ist auf die Informix Datenbanksysteme innerhalb des Unternehmens des Servicenehmers beschränkt. Eine Übertragung, die Weitergabe an Dritte, Verkauf, Vermietung etc., ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Servicenehmer setzt den Admin-Scout für seine Zwecke nach seinem eigenen Ermessen ein.

CURSOR macht keine verbindlichen Aussagen bezüglich Eignung und Verwendung des Admin-Scouts im Umfeld des Servicenehmers. Sollte sich herausstellen, dass der Admin-Scout für den Verwendungszweck des Servicenehmers nicht geeignet ist, hat der Servicenehmer innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Bereitstellung, die Möglichkeit von dieser Bereitstellungsvereinbarung zurückzutreten.

2.3 Debian

Für die Intel-x86 Portierung der Appliance ist Debian als Betriebssystem vorinstalliert. Für die ARM64 Portierung ist die Debian Variante Raspbian vorinstalliert. Die Nutzung von Debian bzw. Raspbian durch den Servicenehmer erfolgt gemäß den Debian Free Software Guidelines (DFSG). Die Akzeptanz und Einhaltung der DFSG durch den Servicenehmer ist Voraussetzung für die Nutzung des Admin-Scout.

Die DFSG sind auf der Appliance hinterlegt und über die Menüpunkte • Hilfe zum Admin-Scout, • Lizenzhinweise, • Debian, online einsehbar. Wenn keine Möglichkeit eines Zugriffs besteht, können die DFSG direkt bei CURSOR angefragt oder unter folgendem Link eingesehen werden: www.debian.org/social_contract#guidelines.

2.4 Icinga 2

Icinga 2 ist vorinstalliert. Die Lizenzierung gegenüber dem Servicenehmer und die Nutzung von Icinga 2 durch

den Servicenehmer, erfolgt im Verhältnis zwischen The Icinga Project / Icinga.org als Lizenzgeber und dem Servicenehmer. Die Annahme der die Icinga 2 GNU GPL-2 Open Source Lizenz durch den Servicenehmer ist Voraussetzung für die Nutzung des Admin-Scout.

Die Icinga 2 Lizenz ist auf der Appliance hinterlegt und über die Menüpunkte • Hilfe zum Admin-Scout, • Lizenzhinweise, • Icinga 2, online einsehbar. Wenn keine Möglichkeit eines Zugriffs besteht, können die Bestimmungen direkt bei CURSOR oder Icinga angefragt werden www.icinga.org.

2.5 IBM OpenAdmin Tool for Informix

Das OpenAdmin Tool ist vorinstalliert. IBM stellt Informix Lizenznehmern das OpenAdmin Tool zusammen mit dem Client Software Development Kit (dem Client-SDK) als Unterstützungsprogramm zur Verfügung. Die Nutzung des OpenAdmin Tool erfolgt im Rahmen und nach den Bestimmungen der IBM Informix Datenbanklizenzierung für die betreuten Systeme.

2.6 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Nutzung des Admin-Scouts sind:

- Annahme der Debian Free Software Guidelines durch den Servicenehmer (siehe 2.3);
- Annahme der Icinga 2 GNU GPL-2 Open Source Lizenz durch den Servicenehmer (siehe 2.4);
- gültige IBM Informix Datenbanklizenzen für alle zu betreuenden Informix Datenbankserver (siehe 2.5),
- Informix Version der Server mindestens Release 11.50 oder höher.

2.7 Installation, Einbindung und Einsatz

Die Installation und Einbindung des Admin-Scouts in die Systemumgebung erfolgt durch die Mitarbeiter des Servicenehmers. CURSOR leistet im Rahmen dieser Vereinbarung hierzu keine Unterstützung und verweist auf die beigefügte Dokumentation.

Abgesehen von der Behebung von Fehlern, die in den Vertragsgegenständen selbst begründet sind, erbringt CURSOR im Rahmen dieser Vereinbarung keinen Support für den Einsatz des Admin-Scout und keinen Support für die überwachten Systeme des Servicenehmers, mit Ausnahme der unter 1.2 definierten Serviceleistungen.

CURSOR bietet separate Serviceleistungen zur Installation, Konfiguration und zum Einsatz des Admin-Scouts an. Für diese Leistungen, bis hin zu einer weitreichenden Unterstützung in der Informix Administration, hält CURSOR Service-Pakete und individuelle Lösungen bereit. Interessenten werden gebeten diese Leistungen direkt anzufragen.

3.) Laufzeiten, Kündigung, Entgelt

3.1 Laufzeiten

Die Vertragsgegenstände werden ab dem Tag der Rechnungslegung durch CURSOR (dem Jahrestag) für eine Laufzeit von 12 Monaten zur Verfügung gestellt.

Erfolgt keine Kündigung verlängert sich die Bereitstellung automatisch um jeweils eine weitere Laufzeit von 12 Monaten bis zum folgenden Jahrestag.

3.2 Kündigung

Eine Kündigung der Bereitstellung durch den Servicenehmer oder CURSOR kann mit einer Frist von vier Wochen zu einem jeweiligen Laufzeitende erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail) und ist an die Firmenadresse von CURSOR bzw. des Servicenehmers zu senden.

3.3 Sofortige Kündigung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Bereitstellungsvereinbarung durch den Servicenehmer, ist CURSOR zur sofortigen Kündigung berechtigt. Der Servicenehmer ist in diesem Fall nicht mehr berechtigt die Vertragsgegenstände weiter zu nutzen. Eine Rückvergütung von Zahlungen für ggf. noch offene Laufzeiten erfolgt nicht.

3.4 Nutzung nach Kündigung

Nach Kündigung oder Ablauf des Bereitstellungszeitraums, hat der Servicenehmer kein Recht mehr an der Nutzung der Vertragsgegenstände.

3.5 Rechnungslegung

Rechnungslegung ist jeweils zum Beginn einer Laufzeit über den gesamten Zeitraum der Laufzeit.

4.) Allgemeine Bestimmungen

4.1 CURSOR AGB

Für diese Bereitstellungsvereinbarung gelten die Web-Shop Geschäfts- und Software- Nutzungsbedingungen der CURSOR Software AG (die CURSOR Web-Shop AGB, Teil I dieses Dokumentes) Zur CURSOR Web-Shop AGB abweichende Bestimmungen der Bereitstellungsvereinbarung gelten vorrangig.
